

# Mitgliederversammlung 2023

## Satzungsänderungen

### § 2 Zweck des Verbandes

- I. Das Ziel des Verbandes ist die Vereinigung der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Personen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Inkassodienstleistungen erbringen, als Rechtsanwälte Inkassodienstleistungen erbringen sowie der Personen und Unternehmen, die Mitglied im Sinne von §§ 5 bis 8 werden können, sowie die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
  
- I. Diese Aufgabe erfüllt der Verband durch
  - a) Pflege der kollegialen Zusammenarbeit und beruflichen Verständigung,
  - b) laufende Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über berufliche Fragen, Abhaltung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
  - c) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Dritten,
  - d) Bearbeitung aller Berufsfragen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Inkassodienstleistungen stehen,
  - e) Vertretung der Brancheninteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber deutschen und europäischen Institutionen, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden und Dritten,
  - f) Informationen gegenüber Dritten zu inkassobezogenen Fragestellungen,
  - g) Verpflichtung der Mitglieder zu einer würdigen und standesgemäßen Berufsausübung im Sinne der in dieser Satzung aufgeführten Grundsätze für die Berufsausübung der im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen und registrierten Erlaubnisinhaber und Inkassorechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland,
  - h) Mitwirken bei und Begutachten von Registrierungsanträgen

gegenüber den Landesjustizverwaltungen, aufsichtführenden Gerichten und anderen Stellen,

- i) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung.
2. Der Verband kann zur Verfolgung seiner Ziele Gesellschaften gründen oder erwerben und nationalen und übernationalen Vereinigungen beitreten. Die Gründung einer Gesellschaft oder die Beteiligung an ihr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist erteilt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Verband soll dabei eine Mehrheitsbeteiligung anstreben.
3. Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist überkonfessionell. Sein Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG bzw. § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und registrierte Erlaubnisinhaber). Das Mitglied muss die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG besitzen.  
**Ordentliche Mitglieder des Verbandes können auch natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein, die als Rechtsanwalt bzw. deren Gesellschafter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, wenn der Rechtsanwalt bzw. die Gesellschaft Inkassodienstleistungen erbringt.**
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband als ordentliches Mitglied ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Verband stellt dazu im Internet Formulare bereit, aus denen sich die notwendigen Angaben und vorzulegenden Nachweise für einen Antrag auf Mitgliedschaft im BDIU ergeben. Auf Anforderung der Geschäftsführung sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne die Vergütungsregelungen zur Prüfung vorzulegen. Die Geschäftsführung ist zudem berechtigt, Wirtschaftsauskünfte über das antragstellende Unternehmen einzuholen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin die

Entscheidung schriftlich bzw. in Textform mit. Gründe für die Entscheidung des Präsidiums müssen nicht genannt werden.

4. Sind mehr als zehn Mitgliedsunternehmen verbandsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich im Sinne von §§ 15 ff. AktG zusammengeschlossen, so können aus diesem Zusammenschluss nur maximal zehn Unternehmen ordentliches Mitglied sein. Die übrigen dem Zusammenschluss zugehörigen Mitgliedsunternehmen werden als außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 6 geführt, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, über deren Antrag auf Registrierung die zuständige Behörde noch nicht rechtskräftig entschieden hat, können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden. **Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bzw. deren Gesellschafter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, können außerordentliche Mitglieder werden, wenn ihr Geschäftszweck nicht ausschließlich Inkassodienstleistungen umfasst.**
2. Eine außerordentliche Mitgliedschaft **nach § 6 Absatz 1 Satz 1** soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister, längstens jedoch für ein Jahr verliehen werden. Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind, dass alle anderen Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied vorliegen, sowie die Vorlage eines Nachweises, dass der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister gestellt hat. Teilt das außerordentliche Mitglied **nach § 6 Absatz 1 Satz 1** mit, dass es für Inkassodienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 RDG im Rechtsdienstleistungsregister registriert ist, und erfüllt es weiter die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied, wird es als ordentliches Mitglied des Verbandes geführt. § 5 gilt entsprechend.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.